

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2024/226 vom 17. Juli 2025

Sg Versicherungsgericht, 2025-07-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2024_226

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2024/226 du 17 juillet 2025

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2024/226 del 17 luglio 2025

Regeste

Art. 28 IVG. Art. 43 Abs. 1 ATSG. Art. 43 Abs. 3 ATSG. Invalidenrente. Aggravation. Abmahnung der Mitwirkungspflicht bei der Sachverhaltsabklärung (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 17. Juli 2025, IV 2024/226 und IV 2025/46).

Erwägungen

E. 1

Das Beschwerdeverfahren IV 2024/226 hat zwei Streitgegenstände betroffen, nämlich zum einen die Verfügung vom 18. Oktober 2024 betreffend eine allfällige Invalidenrente und zum andern eine mögliche Rechtsverweigerung betreffend die Bewilligung der unentgeltlichen Rechtsverbeiständung für das Verwaltungsverfahren. Der Beschwerdeführer hat im Rahmen der Beschwerde betreffend eine IV 2024/226 8/16

allfällige Invalidenrente eventualiter die Zusprache der „gesetzlichen Leistungen“ beantragt, womit nur berufliche Eingliederungsmassnahmen gemeint gewesen sein können. Die beruflichen Eingliederungsmassnahmen können aber nicht Streitgegenstand dieses Beschwerdeverfahrens bilden, weil ein entsprechender Leistungsantrag von der Beschwerdegegnerin bereits am 17. Juni 2021 rechtsverbindlich abgewiesen worden ist. Auf das entsprechende Eventualbegehren kann folglich nicht eingetreten werden. Die gemeinsame Behandlung der beiden Beschwerden betreffend die Verfügung vom 18. Oktober 2024 und der behaupteten Rechtsverweigerung hat nur den administrativen Aufwand reduziert, aber nicht zu einer „Verschmelzung“ der Streitgegenstände geführt. Nach der Vereinigung mit dem Beschwerdeverfahren IV 2025/46 umfasst dieses Beschwerdeverfahren also nun drei Gegenstände, nämlich das im April 2020 eingereichte Rentenbegehren und damit einen Rentenanspruch des Beschwerdeführers frühestens ab dem 1. Oktober 2020 (vgl. Art. 29 Abs. 1 IVG), die Rechtsverweigerungsbeschwerde vom 18. November 2024 betreffend die Bewilligung der unentgeltlichen Rechtsverbeiständung für das Verwaltungsverfahren sowie neu auch die am 27. Januar 2025 verfügte Abweisung des Begehrens um die Bewilligung der unentgeltlichen Rechtsverbeiständung für das Verwaltungsverfahren. Den Parteien steht es frei, dieses Urteil nur bezüglich eines Teils dieser Gegenstände anzufechten. Diesem Umstand wird durch eine entsprechende Aufteilung der Erwägungen und des Dispositivs Rechnung getragen.

E. 2

Für die Beantwortung der Frage nach einer rentenbegründenden Invalidität ist unter anderem massgebend, welche Tätigkeiten dem Beschwerdeführer aus medizinischer Sicht in welchem Umfang zugemutet werden können. Die Beschwerdegegnerin hat zur

Beantwortung dieser Frage im Wesentlichen auf die Ergebnisse einer Observation sowie auf ein polydisziplinäres Gutachten der SMAB AG abgestellt, das im Auftrag der obligatorischen Unfallversicherung erstellt worden war und an dem sie sich mit Zusatzfragen beteiligt hatte. Die Sachverständigen der SMAB AG haben den Beschwerdeführer umfassend psychiatrisch, neurologisch, ophthalmologisch und neuropsychologisch untersucht und sie haben die medizinischen Vorakten eingehend gewürdigt. Sie haben anschaulich aufgezeigt, dass sowohl die Angaben als auch das Verhalten des Beschwerdeführers von einer erheblichen Aggravation, möglicherweise sogar von einer Simulation geprägt gewesen sind. Bereits vor der Begutachtung durch die SMAB AG waren immer wieder zahlreiche Inkonsistenzen und Widersprüche aufgefallen. Das Observationsmaterial hat zwar ein gewisses Funktionsniveau gezeigt, aber keine ausreichenden Belege für eine medizinisch fundierte Arbeitsfähigkeitsschätzung enthalten. Es ist also nicht geeignet gewesen, den medizinischen Sachverständigen der SMAB AG jene Sachverhaltskenntnis zu verschaffen, die diese für eine objektive und überzeugende Arbeitsfähigkeitsschätzung benötigt hätten. Weder die Vorakten noch das Gutachten der SMAB AG enthalten demnach überzeugende Ausführungen zum wahren Gesundheitszustand und damit zur IV 2024/226 9/16

Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers. Damit erweist sich der massgebende Sachverhalt entgegen der von der Beschwerdegegernerin vertretenen Auffassung als in einem entscheidenden Punkt ungenügend ermittelt. Ursächlich dafür ist eine Verletzung der Mitwirkungspflicht des Beschwerdeführers bei der Sachverhaltsabklärung gewesen. Hier liegt also ein geradezu typischer Anwendungsfall des Art. 43 Abs. 3 ATSG vor. Die RAD-Ärztin F.____ hat sich auf den Standpunkt gestellt, eine weitere medizinische Begutachtung sei zum Vorneherein zum Scheitern verurteilt, weil der Beschwerdeführer bei einer erneuten Begutachtung wieder aggravierend oder gar simulieren würde. Damit hat sie eine antizipierende Beweiswürdigung vorgenommen. Sie hat sich nämlich auf den Standpunkt gestellt, es stehe zum Vorneherein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit fest, dass eine erneute medizinische Begutachtung sinnlos sei. Auch wenn die gesamte Aktenlage doch sehr stark darauf hindeutet, dass der Beschwerdeführer an einer erneuten Begutachtung nicht hinreichend zuverlässig und motiviert mitwirken wird, ist es unzulässig, das Ergebnis einer nicht durchgeführten Abklärung vorwegzunehmen. Das würde nämlich bedeuten, dass sich der Beschwerdeführer direkt mit einer Beweislosigkeit konfrontiert sähe, deren Nachteil er tragen müsste. Genau das soll aber nach der Praxis des Bundesgerichtes zulässig sein. Das Bundesgericht qualifiziert nämlich eine Aggravation als einen „Ausschlussgrund“, der per se dazu führen soll, dass das Vorliegen einer Gesundheitsbeeinträchtigung ohne weitere Abklärungen zu verneinen sei (BGE 141 V 281). In dieselbe Richtung geht die Interpretation des Art. 43 Abs. 3 ATSG als eine reine Sanktionsnorm durch das Bundesgericht, denn das Bundesgericht vertritt die Auffassung, dass die Anwendung des Art. 43 Abs.

E. 3

Laut dem Art. 56 Abs. 2 ATSG kann eine Rechtsverzögerungs- oder eine Rechtsverweigerungsbeschwerde erhoben werden, wenn der Versicherungsträger entgegen dem Begehren der versicherten Person keine Verfügung erlässt. Der Sinn und Zweck der Rechtsverzögerungs- bzw. Rechtsverweigerungsbeschwerde besteht also insbesondere darin, die versicherte Person in die Lage zu versetzen, ein „Nicht-Handeln“ des Versicherungsträgers auch ohne einen Anfechtungsgegenstand beschwerdeweise beim

zuständigen Versicherungsgericht anzufechten. IV 2024/226 11/16

Das entsprechende Beschwerdeverfahren zielt darauf ab, den Versicherungsträger anzuhalten, der versicherten Person einen solchen Anfechtungsgegenstand zu verschaffen, den diese dann mit einer „ordentlichen“ Beschwerde im Sinne des Art. 56 Abs. 1 ATSG anfechten kann. Die Rechtsverweigerungsbeschwerde vom 18. Oktober 2024 hat sich auf die bis dahin ausgebliebene Reaktion der Beschwerdegegnerin auf das Begehren um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtsverbeiständung bezogen. Nachdem die Beschwerdegegnerin am 27. Januar 2025 eine Verfügung betreffend das Begehren um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtsverbeiständung erlassen hat, ist die Rechtsverweigerungsbeschwerde gegenstandslos geworden. Sie ist folglich abzuschreiben.

E. 4

Der Anspruch auf eine unentgeltliche Rechtsverbeiständung im Verwaltungsverfahren setzt voraus, dass die versicherte Person bedürftig ist, dass ihre Begehren nicht aussichtslos sind und dass die anwaltliche Vertretung erforderlich ist (vgl. Art. 37 Abs. 4 ATSG). Anders als im Beschwerdeverfahren, für das eine unentgeltliche Rechtsverbeiständung bereits zu bewilligen ist, wenn die Verhältnisse eine solche rechtfertigen, setzt die für die Bewilligung einer unentgeltlichen Rechtsverbeiständung für das Verwaltungsverfahren notwendige Erforderlichkeit der anwaltlichen Vertretung voraus, dass sich schwierige rechtliche oder tatsächliche Fragen stellen, die es der versicherten Person verunmöglichen, ihre Rechte ohne die Hilfe eines Rechtsanwaltes zu wahren (vgl. UELI KIESER, ATSG-Kommentar, 4. Aufl. 2020, Art. 37 N 36 ff., mit zahlreichen Hinweisen). Bei der Prüfung der Erforderlichkeit der anwaltlichen Vertretung wird ein strenger Massstab angelegt (vgl. KIESER, a.a.O., mit Hinweisen auf die Materialien). Nach der Konzeption des Gesetzgebers bildet die Erforderlichkeit einer anwaltlichen Vertretung die Ausnahme. In der Regel ist eine anwaltliche Vertretung nach Ansicht des Gesetzgebers also nicht erforderlich. Hier hat sich eine besonders schwierige rechtliche Frage gestellt, die eine anwaltliche Vertretung ausnahmsweise erforderlich gemacht hat, denn der Beschwerdeführer hätte ohne eine anwaltliche Vertretung die rechtswidrige Nichtanwendung des Art. 43 Abs. 3 ATSG durch die Beschwerdegegnerin weder erkennen noch sich dagegen wehren können. Ohne eine anwaltliche Vertretung hätte er folglich den vorzeitigen Abbruch des Verwaltungsverfahrens riskiert, womit er sich die Möglichkeit verspielt hätte, eine allfällig bestehende Gesundheitsbeeinträchtigung doch noch nachweisen zu lassen. Da der Beschwerdeführer zudem bedürftig im Sinne des Art. 37 Abs. 4 ATSG gewesen ist und da sein Vorgehen entgegen der Auffassung der Beschwerdegegnerin, deren diesbezügliche Begründung nicht einmal ansatzweise nachvollziehbar ist, nicht aussichtslos und schon gar nicht rechtsmissbräuchlich gewesen ist, sind die Voraussetzungen für die Bewilligung der unentgeltlichen Rechtsverbeiständung für das Verwaltungsverfahren („Vorbescheidsverfahren“) erfüllt gewesen. Dem Beschwerdeführer wird folglich die unentgeltliche Rechtsverbeiständung für das Verwaltungsverfahren für die Zeit ab dem 19. Juni 2024 bewilligt. IV 2024/226 12/16

E. 5

Die Beschwerdegegnerin hat die Gerichtskosten von 500 Franken für das das Rentenbegehren betreffende Beschwerdeverfahren zu bezahlen. IV 2024/226 15/16

E. 5.1

Nach der früheren Praxis der Abteilung II des St. Galler Versicherungsgerichtes ist ein Beschwerdeverfahren, das mehrere vereinigte Beschwerden betroffen hat, kostenmässig wie ein Beschwerdeverfahren mit nur einem Streitgegenstand behandelt worden. Eine Begründung für diese Praxis hat allerdings nicht existiert. Weshalb beispielsweise eine Vereinigung von zwei Beschwerdeverfahren zu einer Halbierung der Gerichtskosten führen sollte, die nach der erwähnten Praxis in einem solchen Fall nur einmal statt zweimal (je einmal für jede Beschwerde) erhoben werden, ist nicht einzusehen. Zudem hat die Praxis das Gleichbehandlungsgebot verletzt, weil beschwerdeführende Personen bei einer Vereinigung von mehreren Beschwerdeverfahren nur einen Bruchteil jener Gerichtskosten haben bezahlen müssen, die ein anderer Beschwerdeführer, dessen Beschwerden nicht vereinigt worden sind, in einer ähnlichen Situation hat bezahlen müssen. Die Verfahrensvereinigung hat für sich allein aber kein sachlicher Grund für eine derartige Kostenreduktion sein, sondern lediglich eine angemessene Kürzung der gesamten Verfahrenskosten entsprechend der konkreten Verminderung des administrativen Aufwandes rechtfertigen können. Die ständige Praxis der Abteilung II des St. Galler Versicherungsgerichtes ist deshalb im Entscheid IV 2023/124 vom 21. März 2024 wegen einer besseren Erkenntnis des massgebenden Rechtes geändert worden. Neu sind in einem vereinigten Beschwerdeverfahren für jede Beschwerde Gerichtskosten zu erheben; der Betrag der Gerichtskosten ist unter Berücksichtigung der Reduktion des administrativen Aufwandes angemessen zu reduzieren. Hier ist der Aufwand für das das Rentenbegehren betreffende Beschwerdeverfahren durchschnittlich, jener für das die Bewilligung der unentgeltlichen Rechtsverbeiständung im Verwaltungsverfahren leicht unterdurchschnittlich und jener betreffend die Rechtsverweigerungsbeschwerde deutlich unterdurchschnittlich gewesen. Die Vereinigung der drei Beschwerden hat zudem den administrativen Aufwand reduziert. Folglich sind die Gerichtskosten für das das Rentenbegehren betreffende Beschwerdeverfahren auf 500 Franken, jene für die Rechtsverweigerungsbeschwerde auf 200 Franken und jene für das die Bewilligung der unentgeltlichen Rechtsverbeiständung im Verwaltungsverfahren betreffende Beschwerdeverfahren auf 300 Franken festzusetzen. Die Kosten für das das Rentenbegehren betreffende Beschwerdeverfahren und für das die Bewilligung der unentgeltlichen Rechtsverbeiständung im Verwaltungsverfahren betreffende Beschwerdeverfahren sind der unterliegenden Beschwerdegegnerin aufzuerlegen. Das nicht zum Streitgegenstand gehörende Eventualbegehren um berufliche Eingliederungsmassnahmen ist aufgrund des minimalen Beurteilungsaufwandes hinsichtlich der Kostenfolgen irrelevant. Die Kosten für die Rechtsverweigerungsbeschwerde wären an sich dem Beschwerdeführer aufzuerlegen, denn er hätte sich vor der Erhebung einer Rechtsverweigerungsbeschwerde zumindest bei der Beschwerdegegnerin nach dem Schicksal seines Begehrens erkundigen können, woraufhin er eine Erklärung bezüglich der Verwaltungspraxis erhalten und von einer unnötigen Rechtsverweigerungsbeschwerde abgesehen IV 2024/226 13/16

hätte. Zuzufolge der Bewilligung der unentgeltlichen Prozessführung ist er aber vorläufig von der Pflicht, die Gerichtskosten zu bezahlen, befreit.

E. 5.2

Der Beschwerdeführer hat einen Anspruch auf eine Parteientschädigung. Der für deren Bemessung massgebende erforderliche Vertretungsaufwand ist bezüglich des nicht weiter begründeten Eventualbegehrens um berufliche Eingliederungsmassnahmen als irrelevant

und hinsichtlich des das Rentenbegehren betreffenden Beschwerdeverfahrens als durchschnittlich zu qualifizieren, weshalb die Entschädigung praxisgemäss auf 4'000 Franken (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) festzusetzen ist. Der für das die Bewilligung der unentgeltlichen Rechtsverteiständung im Verwaltungsverfahren betreffende Beschwerdeverfahren massgebende erforderliche Vertretungsaufwand rechtfertigt eine Entschädigung von 500 Franken (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer). Für das Rechtsverweigerungsverfahren besteht kein Anspruch auf eine Parteientschädigung, da der Beschwerdeführer diesbezüglich unterliegt. Die Abschreibung des Beschwerdeverfahrens ist nämlich nicht darauf zurückzuführen, dass die Beschwerdegegnerin den diesbezüglichen Entscheid des Versicherungsgerichtes „vorweggenommen“ hätte. Sie ist vielmehr notwendig geworden, weil die Beschwerdegegnerin, nachdem der Beschwerdeführer verfrüht eine Rechtsverweigerungsbeschwerde erhoben hatte, durchaus rechtzeitig eine Verfügung erlassen hat. Zuzufolge der Bewilligung der unentgeltlichen Rechtsverteiständung hat der Staat der Rechtsverteilerin des Beschwerdeführers aber eine Entschädigung auszurichten, die 80 Prozent des erforderlichen Vertretungsaufwandes abdeckt (Art. 31 Abs. 3 AnwG). Der entsprechende Vertretungsaufwand rechtfertigt eine Entschädigung von 80 Prozent von 250 Franken, also von 200 Franken. Sollten es seine wirtschaftlichen Verhältnisse dereinst gestatten, wird der Beschwerdeführer zur Nachzahlung der Gerichtskosten und zur Rückerstattung der Entschädigung für die unentgeltliche Rechtsverteiständung verpflichtet werden können (Art. 99 Abs. 2 VRP i.V.m. Art. 123 ZPO). IV 2024/226 14/16

Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP 1. Auf das Begehren um berufliche Eingliederungsmassnahmen wird nicht eingetreten. 2. Bezüglich eines allfälligen Rentenanspruchs des Beschwerdeführers wird die Sache zur Fortsetzung des Verwaltungsverfahrens im Sinne der Erwägungen an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 3. Die Rechtsverweigerungsbeschwerde betreffend die Bewilligung der unentgeltlichen Rechtsverteiständung im Verwaltungsverfahren wird als gegenstandslos abgeschrieben. 4. Dem Beschwerdeführer wird die unentgeltliche Rechtsverteiständung für das Verwaltungsverfahren ab dem 19. Juni 2024 bewilligt, die Sache wird zur Festsetzung der Entschädigung an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen.

E. 6

Der Beschwerdeführer ist von der Pflicht, die Gerichtskosten von 200 Franken für das die Rechtsverweigerungsbeschwerde betreffende Verfahren zu bezahlen, vorläufig befreit.

E. 7

Die Beschwerdegegnerin hat die Gerichtskosten von 300 Franken für das die unentgeltliche Rechtsverteiständung im Verwaltungsverfahren betreffende Beschwerdeverfahren zu bezahlen.

E. 8

Die Beschwerdegegnerin hat den Beschwerdeführer für das das Rentenbegehren betreffende Beschwerdeverfahren mit 4'000 Franken zu entschädigen.

E. 9

Der Staat entschädigt die Rechtsverteilerin des Beschwerdeführers für das die Rechtsverweigerungsbeschwerde betreffende Verfahren mit 200 Franken (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer).

E. 10

Die Beschwerdegegnerin hat den Beschwerdeführer für das die Bewilligung der unentgeltlichen Rechtsverteidigung im Verwaltungsverfahren betreffende Beschwerdeverfahren mit 500 Franken zu entschädigen. IV 2024/226 16/16

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.